

**Anhang 6**

(Stand 01.07.2014)

**Berechnung der Nettovermögenserträge (§ 3 Abs. 1)***a. Nettovermögenserträge ohne Gewinn aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens*

Die Nettovermögenserträge umfassen die Vermögenserträge (Artenkonto 42) abzüglich der Buchgewinne (Artenkonto 424), des Aufwandes der Dienststellen 941 bis 949, ohne die Artenkonti 32, 38 und 396 und der Passivzinsen (Artenkonto 32) und zuzüglich des Ertrages der Dienststellen 941 bis 949, ohne die Artenkonti 42, 48 und 496.

*b. Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens*

Für die Berechnung gelten die Regeln der Grundstückgewinnsteuer. Die Gemeinde hat die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens dem Finanzdepartement zu melden. Aufgrund der Handänderungsmeldung des Grundbuchamtes erhält die Gemeinde vom Finanzdepartement ein Erhebungsformular. Gestützt auf die Deklaration der Gemeinde setzt das Finanzdepartement den massgebenden Gewinn im Erhebungsformular fest. Die deklarierten Werte sind von der Gemeinde zu dokumentieren. Sind Korrekturen nötig, werden diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt.

*c. Gewinne aus der Veräusserung übriger Anlagen des Finanzvermögens*

Die Gemeinde hat dem Finanzdepartement die Veräusserung übriger Anlagen des Finanzvermögens zu melden. Das Finanzdepartement stellt der Gemeinde anschliessend ein Erhebungsformular zu, in welches diese insbesondere den Kaufpreis und den Veräusserungswert der Anlagen einträgt. Die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Dritten in Rechnung gestellten Kosten werden vom Veräusserungswert abgezogen. Die deklarierten Werte sind von der Gemeinde zu dokumentieren. Sind Korrekturen nötig, werden diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt.

Die Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften und Anlagen des Finanzvermögens werden zu 50 Prozent zu den Nettovermögenserträgen gerechnet.